

AZV „Wilde Sau“

Infos & Amtliches

Ausgabe 04/2019 • erscheint am 20.12.2019

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

■ Aus dem Inhalt...

Bericht aus der 4. Verbandsversammlung 2019 des AZV „Wilde Sau“

1. Änderungssatzung der Verbandsatzung

Entschädigungssatzung

Haushaltssatzung 2020

Dezentrale Abwasseranlagen im Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Abwasserüberleitung KA Klipphausen – KA Kaditz

Ausgabestellen

Wichtige Telefonnummern

Öffnungszeiten / Erreichbarkeit Geschäftsstelle

IMPRESSUM

Herausgeber:
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff – Verbandsvorsitzender Andreas Clausnitzer; Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsvorsitzender Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff, Telefon 035204/60530
Mail: post@azv-wilsdruff.de
Internet: www.azv-wilde-sau.de
Druck: Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf

Das nächste Amtsblatt erscheint am 27.03.2020



Gemeinsam Lebens- und Umweltqualität verwirklichen...

■ Bericht aus der 4. Verbandsversammlung vom 26.09.2019 des AZV „Wilde Sau“

In der 4. Verbandsversammlung 2019 des AZV „Wilde Sau“ standen 5 Beschlüsse auf der Tagesordnung. Da nach den Wahlen der Kommunalvertretungen auch die Verbandsräte neu gewählt wurden, war es sicher als Start in die Verbandsarbeit ein umfangreiches Programm.

Als Erstes stand eine Entschädigungssatzung auf der Tagesordnung. Grundsatz ist, dass ehrenamtliche Tätigkeiten mit einer kleinen Entschädigung gewürdigt werden. Den Rahmen dafür gibt die Sächsische Gemeindeordnung. Bisher hat der Verband aus finanziellen Gründen auf Entschädigungszahlungen verzichtet. Da inzwischen durch die Prüfer und das Finanzamt diese Form der Würdigung angeregt wurde, hat sich der Verband zu einer Entschädigungssatzung entschlossen, die auch in dieser Ausgabe des Amtsblattes bekannt gemacht wird. Schluss-

folgernd daraus, musste die Anpassung der Verbandssatzung erfolgen. Daher wurde die 1. Änderungssatzung beschlossen.

Parallel zum Betriebsführungsvertrag zwischen dem AZV „Wilde Sau“ und der Stadtentwässerung Dresden GmbH wurde zwischen den gleichen Vertragspartnern die Entsorgung der dezentralen Anlagen vereinbart. Dieser Fäkalentsorgungsvertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2019. Es ist vorgesehen, diese Leistung künftig zusammen mit einem neuen Betriebsführungsvertrag auszuschreiben und zu vergeben. Mit dem derzeitigen Fäkalentsorgungsvertrag konnte die Vertragslaufzeit um ein Jahr verlängert werden und endet damit zeitgleich mit dem Betriebsführungsvertrag am 31.12.2020.

Auch im Jahr 2020 stehen Investitions- und Reparaturmaßnahmen an, die im Wirt-

schaftsplan erfasst wurden. Der Entwurf des Planes und der Haushaltssatzung lagen in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus. Der vorgelegte Plan konnte ohne Änderungen oder Ergänzungen beschlossen werden.

Grundlage für die Erhebung der Schmutzwassergebühren für die zentral angeschlossenen Grundstücke sind die Daten der Trinkwasserzähler des Eigenbetriebs Trinkwasserversorgung Braunsdorfer Höhe. Der Eigenbetrieb stellt diese Daten dem AZV „Wilde Sau“ zur Verfügung, die Modalitäten waren in einem Vertrag zu beschließen.

Nachdem der wichtige Teil der Beschlussfassung abgeschlossen war, hat ein Vertreter der Stadtentwässerung Dresden GmbH einen kurzen Überblick zum Stand der Umbaumaßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Klipphausen gegeben.

Allgemeine Informationen

■ Information zur Verbandssatzung

In der 4. Verbandsversammlung am 26.09.2019 wurde für den AZV „Wilde Sau“ die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der ebenfalls beschlossenen Entschädigungssatzung des AZV „Wilde Sau“. Die nachfolgend abgedruckte Änderungssatzung ist mit der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt gültig.

■ 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29.09.2015

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 1, 48, 61 sowie 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 26.09.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29.09.2015 (SächsABl. Nr. 42 S. 1457 ff.) beschlossen:

I. Änderungen in § 12 der Verbandssatzung

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung
Die nach § 7 Abs. 2 entsandten Vertreter in der Verbandsversammlung sowie weiteren Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit in der Verbandsversammlung eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

II. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 26.09.2019
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Aufgrund der §§ 4 und 22 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) in Verbindung mit § 52 Abs. 6 und § 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vertreter in der Verbandsversammlung sowie weiteren Vertreter nach § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die in § 1 aufgeführten Personen erhalten für ihre Tätigkeit in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 werden jährlich am Ende des Haushaltsjahres gezahlt.

§ 3 Wege- oder Reisekosten

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung keine zusätzlichen Wege- oder Reisekosten erstattet. Diese gelten mit der pauschalen Aufwandsentschädigung als abgegolten.
- (2) Bei dienstlich begründeten Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Anspruchsberechtigten nach § 1 Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (Sächs-GVBl. S. 866, 876) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Wilsdruff, den 26.09.2019

Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Diese Dinge haben im Abwasser nichts zu suchen

Abfälle in der Toilette verursachen erheblichen Betriebsaufwand in der Kanalisation und im Klärwerk. Letztlich müssen alle Bürger dafür bezahlen. Noch sind die Kosten mit der aktuellen Abwassergebühr gedeckt. Damit das so bleibt, beachten Sie bitte diese Tipps. Auch ein Blick auf die jeweilige Verpackung hilft, dort finden sie ggf. den Hinweis „Nicht in die Toilette entsorgen“.

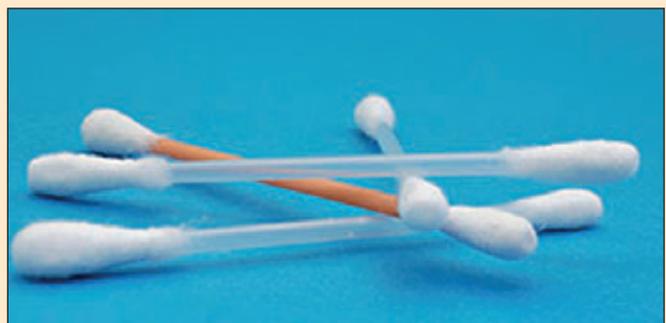
■ Medikamente aller Art:

Arzneimittel können auch in modernen Kläranlagen nur zum Teil oder gar nicht entfernt werden – gelangen sie in den Wasserkreislauf, belasten sie die Umwelt und sind eine Gefahr für die Gesundheit. **Alte Tabletten, Säfte und Tropfen entsorgen Sie über den Hausmüll. Oder fragen Sie in Ihrer Apotheke, ob man dort abgelaufene Medikamente entgegennimmt.**



■ **Feuchte Reinigungs-, Baby-, Brillen-, Erfrischungs- und Abschminktücher:** Haushaltstücher mit ihren langen Kunststoff-Fasern verstopfen die Pumpen im Abwassernetz. Der Kunststoff verharzt und zerstört Dichtungen. Fällt ein Pumpwerk aus, staut sich das Abwasser in der Kanalisation unter Umständen bis in private Keller hinein. **Unbedingt im Hausmüll entsorgen.**

■ **Wattestäbchen:** Sie können Pumpen verstopfen und so den Abwassertransport zur Kläranlage behindern. Dort angekommen, schmuggeln sie sich durch alle Rechenanlagen und gelangen in die Elbe. **Ohrstäbchen gehören in den Hausmüll.**



Die Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ hat während der öffentlichen Beratung am 26.09.2019 die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 einstimmig wie folgt beschlossen:

■ Feststellung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2020

Aufgrund von

- § 60 Abs. 1 und § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl., S. 270);
- § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl., S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl., S. 542)
- § 20 sowie §§ 17 und 18 der Verbandssatzung vom 4. Dezember 2000 (Sächs. Abl. 2001, S. 42 ff) zuletzt geändert am 29.09.2015 (SächsAbl. 51/2015 vom 17.12.2015, S. 1749) hat die Verbandsversammlung am 26.09.2019 folgende Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

- im Erfolgsplan
die Erträge 3.313.600 €
die Aufwendungen 3.530.200 €
Jahresergebnis - 216.600 €
- im Liquiditätsplan
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit + 794.700 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit + 4.527.000 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit - 6.204.700 €

§ 2

Es werden außerdem festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff 240.104 €
die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt 9.296 €
- Umlage der Gemeinde Klipphausen für Einleitung der Abwässer 183.500 €
- Finanzierungskostenumlage 0 €
- der Höchstbetrag an Kassenkrediten 300.000 €

§ 3

Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan (Anlage) tritt, entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 1 der SächsGemO, am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wilsdruff, den 21.11.2019

Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

Siegel

Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.11.2019 wurde die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung 2020 sowie des Wirtschaftsplanes mit Anlagen bestätigt.

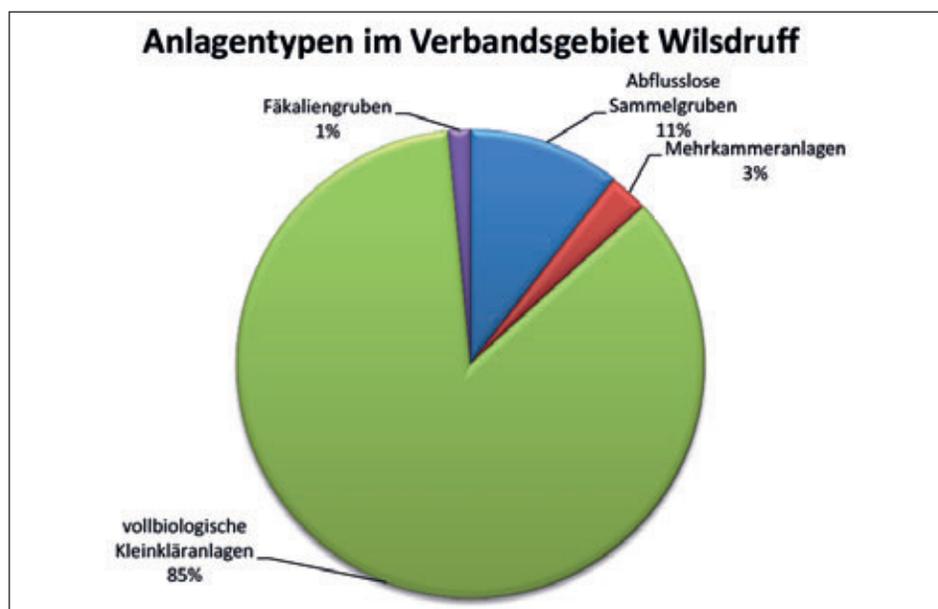
Die Satzung wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß den Festlegungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der geltenden Fassung unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung 2020 einschließlich des Wirtschaftsplanes in der Zeit **vom 06.01.2020 bis einschließlich 14.01.2020** zu den üblichen Dienstzeiten zur kostenlosen Einsicht in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ ausliegt.

■ Dezentrale Abwasseranlagen im AZV „Wilde Sau“

■ **Grundlagen:** Seit dem 01.01.2012 ist die Stadtentwässerung Dresden GmbH (SEDD) mit der Entsorgung von Fäkalschlamm und Abwasser aus den dezentralen Anlagen im Satzungsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ beauftragt. Ein weiterer Bestandteil dieser Aufgabe ist die Überwachung gemäß Sächsischer Kleinkläranlagenverordnung (KKA-VO). Diese Aufgabe wird auch im Jahr 2020 von der SEDD fortgeführt.

■ **Anlagentypen im AZV „Wilde Sau“:** Die vorhandenen dezentralen Abwasseranlagen werden in folgende fünf Kategorien unterteilt:

- abflusslose Sammelgruben, in welche Grau- und Schwarzwasser eingeleitet werden
- abflusslose Sammelgruben, in welche nur Fäkalien eingeleitet werden (Fäkaliengruben)
- Sickergruben für Grauwasser
- vollbiologische Kleinkläranlagen (Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen) mit Überlauf
- Mehrkammersysteme mit Überlauf



■ Übersicht der Anlagentypen im Verbandsgebiet AZV „Wilde Sau“ (Stand 26.09.2019):

Aus dieser Statistik wird ersichtlich, dass der Großteil der Anlagen im Verbandsgebiet vollbiologische Kleinkläranlagen sind. Das bedeutet einen Anstieg in diesem Sektor, denn im Jahr 2017 gab es 76 % vollbiologische Anlagen. Außerdem ist die Anzahl der Mehrkammeranlagen und Fäkaliengruben weiter gesunken.

■ **Die weiteren Aufgaben der Stadtentwässerung Dresden GmbH:** Die weiteren Tätigkeiten der SEDD leiten sich aus den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten ab. Im Einzelnen beinhaltet das Aufgabenspektrum der SEDD folgende Tätigkeiten:

- Abforderung und Kontrolle der Wartungsprotokolle
- Überwachung der Regelentsorgung von Abwasseranlagen
- Einsichtnahme in das Betriebstagebuch
- Sichtkontrolle und Beurteilung des Bauzustandes
- Dokumentation von Mängeln und Informationen an die Bürger zur Behebung der Mängel
- Dokumentation der Überwachung
- Beratung von Grundstückseigentümern zur Errichtung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- Abnahmen von neugebauten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

■ **Hinweise an Betreiber einer dezentralen Abwasseranlage.** Die Betreiber einer vollbiologischen Anlage werden darauf hingewiesen, dass sie ein fachkundiges Unternehmen mit der Wartung beauftragen müssen. Die Wartung muss im vorgegebenen Rhythmus durchgeführt werden. Das bedeutet in der Regel 2x jährlich im Abstand von ca. sechs Monaten. Ein fachkundiges Wartungsunternehmen misst bei jeder Wartung den Schlamm Spiegel in der Vorklärung und vermerkt ihn auf dem Protokoll. Das ist sehr wichtig, da anhand des Schlamm Spiegels entschieden wird, ob eine Entsorgung notwendig ist. Um den Entsorgungszyklus nachverfolgen zu können, muss auf jedem Wartungsprotokoll der Schlamm Spiegel vermerkt werden. Betreiber einer abflusslosen Sammelgrube sind laut §19 Absatz 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ verpflichtet, die Entsorgung spätestens anzuzeigen, wenn die ASG auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

■ **Störungen in öffentlichen Abwasseranlagen Stadtentwässerung Dresden GmbH** ...Tel: 0351 8222222

■ **Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen: Enno Fischer GmbH & Co. KG, Radebeul** ...Tel: 0351 8302662 ...Fax: 0351 8336366

■ **Auskünfte zum technischen Betrieb dezentraler Abwasseranlagen Stadtentwässerung Dresden GmbH** ...Tel: 0351 8224262 ...Fax: 0351 8223154

■ **Öffnungszeiten Geschäftsstelle**
 Dienstag ... von 08:00 – 12:00 Uhr,
14:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag ... von 08:00 – 12:00 Uhr
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

In der Zeit vom 23.12.2019 bis 03.01.2020 ist die Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“ in der Löbtauer Str. 6 in Wilsdruff geschlossen. Ab 06.01.2020 sind wir wieder erreichbar.

■ **Erreichbarkeit der Geschäftsstelle**
 Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
 Telefon:035204 60530
 Fax:035204 48212
 Mail:post@azv-wilsdruff.de
www.azv-wilde-sau.de

■ Ausgabestellen

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich, jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus. Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ erhältlich. **Wilsdruff:** AZV „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6, Stadtverwaltung, Nossener Straße 20 • **Grumbach:** Landbäckerei Friedrich, August-Bebel-Straße 1a • **Braunsdorf:** Bäckerei Franke, Lindenstraße 3 • **Oberhermsdorf:** Bäckerei Goldbach, Hauptstraße 1 • **Kleinopitz:** Bäckerei Goldbach, Tharandter Straße 23 • **Kesselsdorf:** bilgro-Getränkemarkt, Grumbacher Straße 16 • **Kaufbach:** Bäckerei Schilling, Oberstraße 50 • **Limbach:** Bäckerei Brauer, Hauptstraße 25 • **Blankenstein:** Kiga Blankenstein, Kirchweg 4 • **Mohorn:** Geschenk-Ideen Dürsel, Freiburger Straße 6, St.-Michaelis Apotheke, Freiburger Straße 79 • **Herzogswalde:** Getränkemarkt Lucius, Landbergblick • **Helbigsdorf:** Bäckerei Schober, Obere Dorfstraße 4 • **Klipphausen:** Gemeindeverwaltung, Talstraße 3 • **Pohrsdorf:** FFw-Gerätehaus, Dorfstraße 69

■ Abwasserüberleitung KA Klipphausen – KA Kaditz – Die Zielgerade ist erreicht

Das Jahr neigt sich dem Ende und mit ihm das Buch der offenen Aufgaben zum Kläranlagenumbau. Aus diesem haben wir uns Kapitel für Kapitel über das Jahr hinweg durchgearbeitet. Galt es doch, mit der erfolgreichen Außerbetriebnahme der Kläranlage ab Februar 2019, sämtliche verbliebenen Becken für eine spätere Nutzung als Speicher herzurichten. Eng war der hierzu durch die Planungsgemeinschaft gestrickte Bauablaufplan, der die verschiedenen Leistungen an den vier Alt-Becken aus Entkernung, Abbruch, Umbau, Verankerung und Betonage in ihrer engen Abfolge strukturiert hatte. Ein paar Baustellenimpressionen sollen Ihnen die nachfolgenden Bilder vermitteln.

Insgesamt liegen wir mit dem bisher erreichten Leistungsstand im Wesentlichen im Plan. Mit der Instandsetzung des Rechengebäudes und der Erneuerung der Rechenanlage sind die letzten Hochbauleistungen soweit abgeschlossen.

Aber auch der Tiefbau für sämtliche verbindenden Rohrleitungen und Kabelachsen ist abgeschlossen. Gleichfalls sind ebenso alle

Becken für ihre neue Aufgabe hergerichtet und umgebaut. Auch in den technischen Ausrüstungen und der Regelungstechnik, sind nur noch Restarbeiten zu bewerkstelligen. Nun gilt es die Wiederherstellung sämtlicher Oberflächen zu forcieren. Mit dem Rückbau vieler nun nicht mehr benötigter Bauwerke und Rohrleitungen, die der Abwasserlenkung und Verteilung gedient haben, sind einige „Wunden“ in den Wiesenbereichen entstanden. Diese sollen nunmehr mit Mutterboden abgedeckt werden.

Als Grundlage für den Straßen- und Wegebau sind neue Bordachsen für die „Betriebsstraße“ zu realisieren. An diesen wird nun mit Nachdruck gearbeitet, sind doch die Fertiger für den Asphalteinbau bereits zeitlich eingetaktet. Voraussetzung für die zeitliche Umsetzung hierfür sind jetzt insgesamt noch ein paar frostfreie Tage. Die Großwetterlage hält unter Umständen noch Überraschungen bereit.

Unablässig arbeiten alle Projektbeteiligten mit Hochdruck an der Zielerreichung – Fertigstellung der Bauhauptleistungen in 2019.



Beckenentleerung



Beckenverankerung



Beckenbetonage

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Klipphausen, Pohrsdorf, Wilsdruff

Anzeige – Eigentümerwechsel

gemäß § 51 Abs. 1 (Abwassersatzung)

Änderung zum _____ . _____ . **2 0** _____

Kundennummer

Grundstück:

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Flurstück

Gemarkung

Übernahmedaten des Grundstücks

Hauptwasserzähler (TW), Brunnenzähler (BWZ), Absetzzähler (GZA)

Zählerart	Zählernummer	Zählerstand	Ableседatum
-----------	--------------	-------------	-------------

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Rechnungsempfänger der Schlussrechnung:

Anrede

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Ort

Datum

Unterschrift Verkäufer

Neuer Eigentümer:

Anrede

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Ort

Datum

Unterschrift Erwerber

Geforderte Anlagen:

Nachweis zum Eigentumsübergang

(z. B. Kopie Notarvertrag, Auflassung Grundbuch, ...)

Hinweis: Die Schlussrechnung erfolgt nur bei vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Formular und Vorlage der geforderten Unterlagen.

Verbandsvorsitzender
Herr Andreas Clausnitzer

Geschäftsstelle AZV
Löbtauer Str. 6
01723 Wilsdruff

Tel. 03 52 04/6 05 30
Fax 03 52 04/4 82 12
E-Mail: post@azv-wilsdruff.de

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Klipphausen, Pohrsdorf, Wilsdruff

Anmeldung zur Gebührenabrechnung Abwasser

zentral	<input type="checkbox"/>
dezentral	<input type="checkbox"/>

wird vom Abwasserzweckverband ausgefüllt

Anmeldung zum _____ 2 0
Einleitbeginn / Anmeldedatum

Trinkwasser-Kundennummer

Grundstück:

<small>Straße, Haus-Nr.</small>	
<small>PLZ</small>	<small>Ort</small>
<small>Flurstück</small>	<small>Gemarkung</small>

Anschrift des Grundstückseigentümers:

<small>Anrede</small>	<small>Name, Vorname</small>
<small>Straße, Haus-Nr.</small>	
<small>PLZ</small>	<small>Ort</small>

Übernahmedaten des Grundstücks
(Hauswasserzähler)

<small>Zählernummer</small>	<small>Zählerstand</small>	<small>Ableседatum</small>

Bezug aus Eigenversorgungsanlagen
gem. § 43 AbwS (Brunnen, etc.)

Anschrift für Gebührenbescheid:

(falls abweichend zur Anschrift des Eigentümers)

<small>Anrede</small>	<small>Name, Vorname</small>
<small>Straße, Haus-Nr.</small>	
<small>PLZ</small>	<small>Ort</small>

Regenwasserableitung über öffentlichen Kanal:

ja

nein

Ort
Datum
Unterschrift d. Grundstückseigentümers

Verbandsvorsitzender
Herr Andreas Clausnitzer

Geschäftsstelle AZV
Löbtauer Str. 6
01723 Wilsdruff

Tel. 03 52 04/6 05 30
Fax 03 52 04/4 82 12
E-Mail: post@azv-wilsdruff.de